

her der geehrten Kammer an, daß die erste Kammer dasselbe ausspreche und beschließe, was die zweite Kammer in dieser Beziehung gethan hat. Sollte es vielleicht noch einigermaßen unklar sein, wie dieser Vorschlag gemeint sei, so erlaube ich mir die beiden betreffenden Bestimmungen aus dem Gesetze vorzulesen. Die Beschwerdeführer glauben entweder durch §. 11 oder durch §. 20 des neuesten Gewerbesteuergesetzes verletzt zu werden. In §. 11 heißt es: „A. Branntweinbrenner den 200. Theil der Malzsteuer, B. Bierbrauer den 60. Theil der Biersteuer“, und in §. 20 des eben genannten Gesetzes ist gesagt: „Diejenigen Personen, welche Zinsen und Dividenden von hypothekarisch oder nur handschriftlich versicherten Capitalien, von Staatspapieren, Actien oder andern Obligationen, Dividenden von Bergwerksteuern (vergl. §. 21, 11), Leibrenten, Auszüge, — möge das sie erzeugende Capital oder die sonstige Einkommenquelle sich irgendwo im Inlande oder Auslande befinden — sowie am inländischen Grundbesitze haftende Geld- oder Naturalgefälle und trockne Zinsen, Pacht von verpachteten Gerechtigkeiten, oder endlich ein Einkommen von ausländischem Grundbesitze, oder von im Auslande befindlichen Gewerbestablissemens (vergl. §. 21, 5) beziehen, sind mit dem, der Gesamthöhe ihres diesfälligen Einkommens entsprechenden Steuersaße des neuen Tarifs D., soweit nicht nach §. 22, 5, 6 die unmittelbare Ablieferung zur Bezirkssteuereinnahme eintritt, am Orte ihres wesentlichen Aufenthaltes zu vernehmen“.

Präsident v. Schönfels: Insofern der soeben gehaltene Vortrag doch nicht ein rein mündlicher bloß ist, denn ich habe soeben vernommen, was ich vorher nicht wußte, daß die Deputation den Bericht, der in der zweiten Kammer über diese Angelegenheit erstattet worden ist, wörtlich adoptirt hat, so halte ich es für nothwendig, zuvörderst die Kammer zu befragen, ob sie auf die sofortige Berathung dieser Sache eingehen will. Ich frage: ob die Kammer gemeint sei, sofort die Berathung über den soeben vernommenen Bericht eintreten zu lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion zu eröffnen sein. Es scheint Niemand das Wort zu begehren, und so frage ich: ob die Kammer nach dem Antrage ihrer Deputation . . . Herr General v. Nostitz!

v. Nostitz-Wallwitz: Ich stimme dem Bericht insofern nicht bei, als die Petition zur Erwägung der Staatsregierung übergeben werden soll. Sämmtliche Actionaire zusammen bilden doch eigentlich nur Einen Besitzer, und sie sind in diesem Verhältnisse ganz gleich einem Rittergutsbesitzer; die Rittergutsbesitzer, oder überhaupt jeder Andere, der Brauerei oder Brennerei treibt, hat ebenfalls diese Abgaben zu entrichten. Wenn also die geehrte Deputation sagt, es solle die Petition der Societätsbrauerei zur Erwägung der Staatsregierung übergeben werden, so muß ich ganz dasselbe für alle übrigen Grundbesitzer in Anspruch nehmen, die ebenfalls Brauerei oder Brennerei haben.

Prinz Johann: Ich könnte der Ansicht des geehrten Sprechers nicht beitreten, denn es ist ein großer Unterschied zwischen der Societätsbrauerei und andern Brauereibesitzern. Andere Brauereibesitzer geben bloß eine doppelte Steuer, die Malzsteuer einmal, und dann die Gewerbesteuer, die Societätsbrauerei aber, wenigstens ihre sämmtlichen Mitglieder, geben noch eine dritte Steuer, sie müssen auch ihre Actien versteuern. Insofern die Actien die Hauptrevenue der Societät eigentlich bilden, insofern die Actionaire eigentlich die Societät sind, so glaube ich allerdings, daß sie hier ein drittes mal besteuert werden, und das Mindeste, was man thun kann, ist doch, die Sache zur Erwägung zu stellen. Nach den Worten des Gesetzes müssen sie allerdings beigezogen werden.

Referent Bürgermeister Müller: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß es in §. 21 allerdings folgendermaßen heißt: „Die Personalsteuer dieser Unterabtheilung wird durch Entrichtung von Gewerbesteuer oder Personalsteuer erster, zweiter, dritter und fünfter Unterabtheilung nicht ausgeschlossen; dagegen können Zinsen, welche im besteuerten Ertrage eines gewerblichen Unternehmens mit inbegriffen sind, hierselbst nicht anderweit zur Besteuerung gezogen werden.“ Es scheint also in §§. 11, 20 und in der eben jetzt genannten Bestimmung wenigstens formell einiger Widerspruch vorhanden zu sein, und deshalb hat die Deputation geglaubt, sich dem Beschlusse der zweiten Kammer anschließen zu können. Nicht in der Absicht ist dies geschehen, als hätte man schon andere Grundsätze aussprechen wollen, sondern die Absicht ging dahin, es möchte die Sache an die Regierung zur Erwägung übergeben werden, und zwar nicht dergestalt, daß sogleich darauf eingegangen, sondern daß nur erst die Sache näher erwogen werden soll, wenn überhaupt eine Revision des Gewerbesteuergesetzes wiederum vorgenommen wird.

v. Nostitz-Wallwitz: Ich muß auf das, was der erlauchte Sprecher äußerte, doch noch etwas erwähnen. Eine dreifache Steuer bezahlt allerdings auch der Besitzer einer Brauerei, wenn er diese verpachtet hat, vorzugsweise aber, wenn der Pächter nicht zu gleicher Zeit Brauer ist. Der Brauer bezahlt die Gewerbesteuer, der Pächter bezahlt die Malzsteuer, und der Besitzer des Gutes, welcher einen Pächter hat, und wo die Brauerei vom Gutspächter wieder verpachtet ist, bezahlt nachher von dem Pachtgelde die Vermögenssteuer; mithin ist ebenfalls außer der Grundsteuer eine dreifache Steuer damit verbunden. In dem, was der Herr Referent soeben geäußert hat, daß nämlich, wenn die Deputation vorschläge, die Petition zur Erwägung der Regierung anheimzugeben, damit nicht eine Bevorzugung der Societätsbrauerei bezweckt werde, sondern nur, daß im Allgemeinen bei einer künftigen Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes Rücksicht genommen werden sollte, bin ich vollkommen einverstanden. Ich will nur nicht, daß eine